



Referent



Stefan Karsten Meyer, LL.M. **Rechtsanwalt**

- Rechtsanwalt in Hamburg
- Lehrbeauftragter an der FOM Hochschule
- Referent und Dozent für Steuerrecht
- Autor von Fachpublikationen zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Einführung	4
Möglichkeiten der Vergütungsoptimierung	12
Umsetzung	26
Nachteile und Risiken	42
Mobilität	52
Technik und Kommunikation	81
Gutscheine und andere Sachbezüge	92
Betriebsveranstaltungen und besondere Anlässe	112
Finanzen und Versicherungen	121
Sonstiges	151



Einführung



Grundsätze: Steuerpflicht in der Lohnsteuer

Steuerpflicht des Arbeitslohns in der Einkommen-/Lohnsteuer (ESt/LSt)

Steuerpflichtig sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG)

- Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
 - Gleichgültig, ob laufende oder einmalige Bezüge und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EStG)

Arbeitslohn

- Alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen, dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie gewährt werden (§ 2 Abs. 1 LStDV, R/H 19.3 LStR/H)
- Arbeitslohn unterliegt der Lohnsteuer (§ 38 Abs. 1 EStG)



Grundsätze: Steuerpflicht in der Lohnsteuer

Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG, §§ 8-9a EStG)

Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit zufließen (§ 8 Abs. 1 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG)

- Umfasst somit Bruttolohn und grundsätzlich auch Zusatzleistungen
- Nicht nur Barlohn, sondern z.B. auch Sach- und Dienstleistungen

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG)

 Zu den Werbungskosten gehören alle Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind (R 9.1 Abs. 1 Satz 1 LStR)





Grundsätze: Beitragspflicht in der Sozialversicherung

Beitragspflichtig ist das Arbeitsentgelt

Alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV)

- Umfasst somit Bruttolohn und grundsätzlich auch Zusatzleistungen
- Nicht nur Barentgelt, sondern z.B. auch Sach- und Dienstleistungen

Arbeitsentgelt unterliegt der Beitragspflicht in

- Krankenversicherung (§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V)
- Pflegeversicherung (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI)
- Rentenversicherung (§ 162 Nr. 1 SGB VI)
- Arbeitslosenversicherung (§ 342 SGB III)



Abzüge vom Arbeitslohn

Arbeitgeber-Brutto: 4.838 Euro

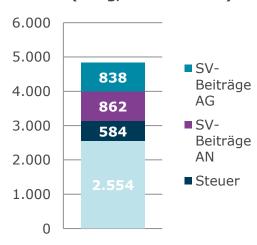
- Abzgl. SV-Beiträge Arbeitgeber-Anteil
 - Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung

Arbeitnehmer-Brutto: 4.000 Euro

- Abzgl. SV-Beiträge Arbeitnehmer-Anteil
 - Renten-, Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung
- Abzgl. Steuer
 - Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag (hier nicht), ggf.
 Kirchensteuer

Nettolohn des Arbeitnehmers: 2.554 Euro

Arbeitnehmer-Brutto 4.000 Euro (ledig, keine Kinder)





Vergütungsoptimierung

Verringerung der Abzüge durch Vergütungsoptimierung

Ersatz von steuer- und sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn durch begünstigte Zusatzleistungen

- Begünstigung durch Gesetz, Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechung
- Begünstigung bei Lohnsteuer (LSt) und Sozialversicherungsbeiträgen (SV)
 - Keine oder geringere Lohnsteuer
 - Keine oder geringere SV-Beiträge

Ziel für den Arbeitgeber: Senkung der Kosten

Ziel für den Arbeitnehmer: Erhöhung des Nettolohns

Hier verstanden als Summe aus Barlohn und Zusatzleistungen



Vor- und Nachteile für Arbeitgeber

Vorteile und Nachteile der Vergütungsoptimierung für den Arbeitgeber

Mögliche Vorteile

- Niedrigere Gesamtkosten
- Motivierte Mitarbeiter
- Bessere Mitarbeiterbindung
- Vorteile beim Werben um neue Mitarbeiter

Mögliche Nachteile

- Höherer Verwaltungsaufwand
- Risiko der Nachzahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen bei fehlerhafter Umsetzung
- Haftungsrisiko

Vorteile und Nachteile müssen sorgsam abgewogen werden



Vor- und Nachteile für Arbeitnehmer

Vorteile und Nachteile der Vergütungsoptimierung für den Arbeitnehmer

Mögliche Vorteile

- Niedrigere Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge
- Höherer Nettolohn
- Höhere Motivation

Mögliche Nachteile

- Niedrigerer Barlohn (Ersatz von Geldzahlungen durch Sach- oder Dienstleistungen)
- Minderung der abziehbaren Werbungskosten
- Niedrigere Ansprüche auf Rente und auf Versicherungs- und Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld)
- Vorteile und Nachteile müssen sorgsam abgewogen werden





Begünstigung bei der Lohnsteuer

Leistungen können auf verschiedene Arten begünstigt sein

- Leistungen, die kein Arbeitslohn sind
 - Nicht steuerbare Leistungen
 - Leistungen, die zu anderen Einkunftsarten gehören
- Steuerfreie Leistungen
- Besonders bewertete Leistungen
- Pauschal besteuerte Leistungen
- Besonders geförderte Leistungen

Je nach Voraussetzungen können mehrere Begünstigungen nebeneinander in Anspruch genommen werden





Leistungen können auf verschiedene Arten begünstigt sein

- Leistungen, die von vornherein kein Arbeitsentgelt sind
 - Nicht beitragspflichtige Leistungen
- Beitragsfreie Leistungen
 - Bestimmte steuerfreie oder pauschal besteuerte Leistungen





Begünstigung knüpft grundsätzlich an steuerliche Behandlung an

- Regelungen in Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV, § 17 Abs. 1 SGB IV)
 - Für Leistungen, die dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen sind (§ 1 SvEV)
 - Bestimmte Leistungen, die steuerfrei sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)
 - Bestimmte Leistungen, die pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4a SvEV)
 - Für bestimmte Sachbezüge (§ 2 SvEV)
 - Für sonstige Sachbezüge (§ 3 SvEV)



Leistungen, die kein Arbeitslohn sind: Überblick

Lohnsteuer: Leistungen gehören nicht zum Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG

- Nicht steuerbare Leistungen
 - Leistungen, die aufgrund des Arbeitsverhältnisses erbracht werden
 - Die aber insbesondere im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers stehen (H 19.3 LStH)
 - Die betriebliche Zielsetzung steht ganz im Vordergrund, ein damit einhergehendes eigenes Interesse des Arbeitnehmers an den Leistungen kann vernachlässigt werden
 - Kann sich aus gesetzlicher Verpflichtung des Arbeitgebers ergeben
 - Kann sich aus Umständen des jeweiligen Einzelfalls ergeben
 - Kann sich daraus ergeben, dass es sich lediglich um Aufmerksamkeiten handelt
 - Leistungen sind dann keine Entlohnung, sondern lediglich Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzungen



Leistungen, die kein Arbeitslohn sind: Überblick

Sozialversicherung: Leistungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV

Leistungen sind nicht beitragspflichtig



Leistungen, die kein Arbeitslohn sind: Überblick

Lohnsteuer: Leistungen gehören nicht zum Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG

- Leistungen, die zu anderen Einkunftsarten gehören
 - Leistungen, die nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses erbracht werden
 - Keine Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft (H. 19.3 LStH)
 - Leistungen gehören aufgrund gesonderter Verträge zu anderen Einkunftsarten

Sozialversicherung: Leistungen gehören nicht zum Arbeitsentgelt i.S.d. § 14 SGB IV

Leistungen sind nicht beitragspflichtig



Steuerfreie Leistungen: Überblick

Lohnsteuer: Leistungen sind steuerfrei

Leistungen, die nach § 3 oder § 3b EStG steuerfrei sind

Sozialversicherung: Leistungen sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen

- Leistungen, die lohnsteuerfrei sind (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)
 - Beitragsfrei nur bei Zusätzlichkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)
 - Auch wenn Steuerfreiheit Zusätzlichkeit nicht erfordert.
- Leistungen sind dann beitragsfrei
 - Gilt nur, soweit die Leistungen mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV)
 - Anderung möglich bis längstens Ende Februar des Folgejahres (§§ 41c Abs. 3 Satz 1, 41b Abs. 1 Satz 4 EStG, GKV-Spitzenverband, Besprechungsergebnisse Beitragseinzug v. 20.4.2016, TOP 5)

Besonders bewertete Leistungen: Überblick



Lohnsteuer: Leistungen sind steuerpflichtig, werden aber besonders bewertet

- Leistungen, die nach § 8 Abs. 2 und 3 EStG besonders bewertet werden
 - Bewertung von Sachbezügen allgemein (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 11 EStG)
 - Bewertung der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5 EStG)
 - Bewertung mit amtlichen Sachbezugswerten (§ 8 Abs. 2 Satz 6 bis 9 EStG)
 - Bewertung mit amtlichen Durchschnittswerten (§ 8 Abs. 2 Satz 10 EStG)
 - Bewertung bei Wohnungsüberlassung (§ 8 Abs. 2 Satz 12 EStG)
 - Bewertung von Arbeitnehmerrabatten (§ 8 Abs. 3 EStG)



Besonders bewertete Leistungen: Überblick

Sozialversicherung: Leistungen gehören grds. zum sozialversicherungspflichtigen **Arbeitsentgelt**

- Leistungen sind beitragspflichtig
 - Gilt bei bestimmten verbilligten Sachbezügen nur für Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem amtlichen Sachbezugswert nach § 2 Abs. 1-4 SvEV (§ 2 Abs. 5 SvEV)



Pauschal besteuerte Leistungen: Überblick

Lohnsteuer: Leistungen sind steuerpflichtig, können aber pauschal besteuert werden

- Feste Pauschsteuersätze von 25 %, 15 % oder 20 % (§§ 40 Abs. 2 und 40b EStG)
- Besondere Pauschsteuersätze (§ 40 Abs. 1 EStG)
- Pauschsteuersatz 30 % (§ 37b Abs. 2 EStG)



Pauschal besteuerte Leistungen: Überblick

Sozialversicherung: Leistungen sind dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnen

- Leistungen, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV)
- Leistungen, die nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV)
- Leistungen, die nach § 40b EStG pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a, Satz 3 und 4 SvEV)

Leistungen sind dann beitragsfrei

- Gilt nur, soweit die Leistungen mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum pauschal besteuert werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 SvEV)
- Gilt nicht für Leistungen, die nach § 37b Abs. 2 EStG pauschal besteuert werden
 - Sachgeschenke an Arbeitnehmer



Pauschal besteuerte Leistungen: Überblick

Allgemeine Regelungen zur Pauschalbesteuerung (§ 40 Abs. 3, 4 EStG)

- Arbeitgeber hat Pauschalierungswahlrecht auszuüben durch Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird
- Arbeitgeber ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer und hat diese zu übernehmen
- Pauschale Lohnsteuer kann auf Arbeitnehmer abgewälzt werden
 - Gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage (BMF, Schreiben v. 10.1.2000)
- Pauschal besteuerter Arbeitslohn und pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung des Arbeitnehmers zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz
 - Pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen
- Regelungen gelten für Pauschalierungen nach § 37b (§ 37b Abs. 3 EStG), § 40 (§ 40 Abs. 3 EStG) und § 40b (§ 40b Abs. 5 EStG)



Besonders geförderte Leistungen: Überblick

Besondere Förderungen

- Für Vermögensbeteiligungen
 - Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (§ 19a EStG)
- Für betriebliche Altersversorgung
 - BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG)
- Für vermögenswirksame Leistungen
 - Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 5. VermBG)



Umsetzung



Möglichkeiten zur Erbringung der Leistungen

Leistungen und Arbeitslohn

- Zusatzleistungen werden zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht
- Zusatzleistungen werden durch Gehaltsumwandlung erbracht
 - Gehaltsumwandlung: Teile des Barlohns werden durch Sachlohn ersetzt
 - Barlohn wird vermindert (Gehaltsverzicht)
 - Zeitpunkt der Umwandlung
 - Laufender Vertrag (Vertragsänderung)
 - Kann problematisch sein wegen Gestaltungsgrenzen
 - Umsetzung eventuell bei Lohnerhöhung möglich
 - Neueinstellung
 - Verlängerung befristeter Verträge
 - Lohnerhöhung



Zusätzlichkeit in der Lohnsteuer

Begünstigung erfordert in bestimmten Fällen die Zusätzlichkeit

- Begünstigende Regelung kann Zusätzlichkeit erfordern
 - Kann erforderlich sein für Steuerfreiheit und Pauschalbesteuerung
 - Ergibt sich aus Voraussetzungen der jeweiligen Regelung
- Zusätzlichkeitsvoraussetzung
 - Leistung des Arbeitgebers muss "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden



Zusätzlichkeit in der Lohnsteuer

Voraussetzungen

- Die Arbeitgeberleistung ist nur dann zusätzlich, wenn (§ 8 Abs. 4 Satz 1 EStG)
 - Die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird
 - Der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird
 - Die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird
 - Bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird
- Zusätzlichkeit auch dann, wenn Arbeitnehmer Anspruch auf die Leistung hat (§ 8 Abs. 4 Satz 2 EStG)
 - Anspruch arbeitsvertraglich oder aufgrund einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage
 - Z.B. Einzelvertrag, Betriebsvereinbarung, Tarifvertrag, Gesetz



Zusätzlichkeit in der Lohnsteuer

Folgen

- Zusätzlichkeit liegt nur vor
 - Wenn alle Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 EStG vorliegen
- Zusätzlichkeit liegt nicht vor
 - Bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung (Lohnformwechsel)
- Zusätzlichkeit kann vorliegen
 - Bei Anrechnung auf andere freiwillige Sonderleistung
 - Z.B. freiwilliges Weihnachtsgeld (R 3.33 Abs. 5 LStR)



Zusätzlichkeit für die SV-Beiträge

Begünstigung erfordert in bestimmten Fällen die Zusätzlichkeit

- Begünstigende Regelung kann Zusätzlichkeit erfordern
 - Kann erforderlich sein für Beitragsfreiheit
 - Ergibt sich aus Voraussetzungen der jeweiligen Regelung
- Zusätzlichkeitsvoraussetzung
 - Leistung des Arbeitgebers muss "zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern" gewährt werden
 - Liegt nicht vor bei Gehaltsverzicht oder -umwandlung (BSG, Urteil v. 23.2.2021, B 12 R 21/18 R)



Gestaltungsmöglichkeiten können arbeitsrechtlich begrenzt sein

Mögliche Begrenzungen

- Mindestlohngesetz (MiLoG), Tarifvertrag (TVG), Allgemeinverbindlichkeitserklärung (§ 5 TVG)
 - Höhe des Barlohns sollte dort festgesetzte Beträge nicht unterschreiten
- Betriebsvereinbarung (§ 77 BetrVG)
 - Kann von Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam geändert werden
- Betriebliche Übung
 - Kann von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam geändert werden
- Arbeitsvertrag
 - Kann von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam geändert werden





Mögliche Begrenzungen

- Ggf zu beachten
 - Arbeitsrechtlicher Gleichbehandlungsgrundsatz
 - Einschränkung durch Grundsatz der Vertragsfreiheit für individuell vereinbarte Vergütungen (§ 105 GewO)
 - Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats (§ 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG)



Gestaltungsmöglichkeiten können arbeitsrechtlich begrenzt sein

Mögliche Begrenzungen im öffentlichen Dienst

- Grundsatz: Sachbezüge sind für Angehörige des öffentlichen Diensts unzulässig (z.B. § 52 Satz 1 BHO)
 - Nutzungen und Sachbezüge dürfen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden
 - Soweit nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag oder im Haushaltsplan etwas anderes bestimmt ist
 - Sachbezüge dürfen nicht zu Erhöhung der Vergütung führen



Gestaltungsmöglichkeiten können arbeitsrechtlich begrenzt sein

Mögliche Begrenzungen im öffentlichen Dienst

- Ausnahme: Sachbezüge können zulässig sein
 - Leistungsentgelt (§ 18 TVöD) kann für Gewährung von Sachbezügen verwendet werden (§ 18a TVöD, zB TVöD-VKA)
 - Für Leistungszulage und Leistungsprämie zur Verfügung stehendes Gesamtvolumen kann als Budget für ein alternatives Entgeltanreiz-System verwendet werden
 - Durch Betriebsvereinbarung oder einvernehmliche Dienstvereinbarung
 - Für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit
 - Z.B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine



Lohnsteuer: Aufzeichnungen im Lohnkonto

Begriff (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 LStDV)

- Sammlung aller für die zutreffende Besteuerung relevanten Merkmale, Aufzeichnungen, Unterlagen
 - Kein Konto im buchhalterischen Sinne
 - Zu führen durch den Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr

Aufzeichnungen

- Hier insbesondere Art und Höhe des Arbeitslohns, getrennt nach Barlohn und einzelnen Sachbezügen
 - Grds. einschließlich der steuerfreien und der pauschal besteuerten Bezüge
 - Ausnahmen sind möglich (z.B. § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 8, Abs. 3 LStDV)
 - Z.B. auf Antrag bei steuerfreien Bezügen in Fällen von geringer Bedeutung oder wenn Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise als Lohnkonto sichergestellt ist



Lohnsteuer: Aufzeichnungen im Lohnkonto

Unterlagen

- Hier insbesondere alle Unterlagen, die die für eine Begünstigung erforderlichen Voraussetzungen belegen
 - Z.B. Nachweise und Rechnungen des AG, Nachweise und Rechnungen des AN im Original





Begriff (§ 41b EStG)

- Aufstellung der Aufzeichnungen im Lohnkonto, die der Arbeitgeber nach Abschluss des Lohnkontos an das Finanzamt zu übermitteln hat (elektronische Lohnsteuerbescheinigung)
 - Dem Arbeitnehmer ist die Bescheinigung als Ausdruck auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen

Eintragungen

- Aufstellung der insbesondere einzutragenden Daten (§ 41b Abs. 1 Satz 2 EStG, BMF, Schreiben v. 5.9.2024)
 - Auch bestimmte steuerfreie und pauschal besteuerte Leistungen (z.B. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5-12 EStG)
 - Grds. keine Eintragung erforderlich



SV-Beiträge: Führung von Entgeltunterlagen

Begriff (§ 28f Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 165 SGB VII, § 8 Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

- Sammlung aller für die Beitragspflicht und die zutreffende Beitragshöhe relevanten Merkmale, Aufzeichnungen, Unterlagen
 - Zu führen durch den Arbeitgeber für jeden Beschäftigten und jedes Kalenderjahr

Aufzeichnungen und Unterlagen

- Hier insbesondere Arbeitsentgelt und seine Zusammensetzung nach Geld- und Sachbezügen
 - Dabei Anknüpfung an steuerliche Aufzeichnungspflicht



Abrechnung des Arbeitsentgelts (Lohnabrechnung)

Pflicht zur Abrechnung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 GewO)

- Erteilung einer Abrechnung bei Zahlung des Arbeitsentgelts
 - Vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zu erteilen
 - Grundsätzlich bei jeder Zahlung
 - Ausnahme: Keine Änderung gegenüber letzter ordnungsgemäßer Abrechnung (§ 108 Abs. 2 GewO)



Abrechnung des Arbeitsentgelts (Lohnabrechnung)

Inhalt (§ 108 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 GewO, § 1 **Entgeltbescheinigungsverordnung - EBV)**

- Mindestens Angaben über Abrechnungszeitraum und Zusammensetzung des Arbeitsentgelts
 - Insbesondere Bezeichnung und Betrag sämtlicher Bezüge und Abzüge
 - Einzeln nach Art aufgeführt
 - Jeweils mit bestimmten Angaben
 - Auswirkung auf steuerpflichtigen Arbeitslohn, Sozialversicherungsbruttoentgelt, Gesamtbruttoentgelt
 - Einordnung als laufende oder einmalige Bezüge oder Abzüge



Nachteile und Risiken





Auswirkungen auf Versicherungs- und Sozialleistungen sind möglich

- Leistungen der
 - Krankenversicherung
 - Pflegeversicherung
 - Arbeitslosenversicherung
 - Rentenversicherung
 - Unfallversicherung
- Weitere Leistungen





Krankenversicherung (SGB V)

- Allgemeine Leistungen der Krankenversicherung
 - Leistungen sind grds. nicht vom Beitrag abhängig
- Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V)
 - Höhe: 70 % des Arbeitsentgelts, höchstens 90 % des Nettoarbeitsentgelts (§ 47 SGB) V)
- Mutterschaftsgeld (§§ 19 ff. MuSchG, 24i SGB V)
 - Höhe: Arbeitsentgelt, höchstens 13 EUR pro Tag (entspricht 390 Euro pro Monat)
 - Differenz zum Arbeitsentgelt trägt Arbeitgeber (§ 20 MuSchG)

Pflegeversicherung (SGB XI)

Leistungen sind nicht vom Beitrag abhängig





Arbeitslosenversicherung (SGB III)

- Arbeitslosengeld (§§ 136 ff. SGB III)
 - Höhe: 67 Prozent des Leistungsentgelts bei mind. 1 Kind, sonst 60 Prozent (§§ 149 ff. SGB III)
 - Leistungsentgelt ergibt sich aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt
- Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff. SGB III)
 - Höhe: 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz bei mind. 1 Kind, sonst 60 Prozent (§§ 105) f. SGB III)
 - Nettoentgeltdifferenz ergibt sich aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt
- Qualifizierungsgeld (§§ 82a ff. SGB III)
 - Höhe: 67 Prozent der Nettoentgeltdifferenz bei mind. 1 Kind, sonst 60 Prozent (§§ 82b) f. SGB III)
 - Nettoentgeltdifferenz ergibt sich aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt





Rentenversicherung (SGB VI)

- Rente (§§ 35 ff. SGB VI)
 - Höhe: Richtet sich nach Höhe der durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte (§§ 63) ff. SGB VI)

Unfallversicherung (SGB VII)

- Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII)
 - Höhe: 80 Prozent des Arbeitsentgelts, höchstens 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts (§§ 47 SGB VII, 47 SGB V)





Weitere Leistungen

- Übergangsgeld (§§ 64 ff. SGB IX)
 - Höhe: 75 % der Berechnungsgrundlage bei mind. 1 Kind, sonst 68 % der Berechnungsgrundlage (§ 66 SGB IX)
 - Berechnungsgrundlage: 80 % des Arbeitsentgelts, höchstens das Nettoarbeitsentgelt
 - Leistung der Unfall- (§§ 49 ff. SGB VII), Renten- (§§ 20 f. SGB VI), Arbeitslosenversicherung (§§ 119 ff. SGB III)
- Elterngeld (§§ 1 ff. BEEG)
 - Höhe: 67 % des Nettoeinkommens (§§ 2 ff. BEEG)
- Wohngeld (§§ 13 ff. WoGG)
 - Bemisst sich nach Gesamteinkommen



Mögliche Nachteile der Vergütungsoptimierung

Ausgleichsmöglichkeiten

- Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Leistungen
- Abschluss von Zusatzversicherungen
- Rente
- Abschluss einer zusätzlichen Rentenversicherung
- Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung
- Ausgleichsmöglichkeiten können wiederum begünstigte Leistungen sein



Mögliche Risiken für den Arbeitgeber: Lohnsteuer

Besondere Prüfungen durch Finanzamt

- Lohnsteuer-Außenprüfung (§ 42f EStG, R/H 42f LStR/H)
- Lohnsteuer-Nachschau (§ 42g EStG, H 42g LStH)

Mögliche Folgen bei unrichtiger Behandlung

- Ggf. Änderung von Steuerfestsetzungen und Nacherhebung von Steuern
 - Nachforderung von Lohnsteuer beim Arbeitgeber
 - Wenn eigene Steuerschuld des Arbeitgebers, sonst Haftung
 - Haftung des Arbeitgebers für nachgeforderte Steuer (§ 42d EStG, R/H 42d LStR/H)
 - Für zu Unrecht als nicht lohnsteuerbar oder steuerfrei behandelte oder pauschal besteuerte Leistungen
 - Ggf. Haftung der gesetzlichen Vertreter (§§ 69, 34 AO)
 - Z.B. GmbH-Geschäftsführer, AG-Vorstand

Strafrechtliches Risiko

Möglich Steuerhinterziehung (§ 370 AO)



Mögliche Risiken für den Arbeitgeber: SV-Beiträge

Prüfungen durch Rentenversicherung

- Betriebsprüfung (§ 28p SGB IV)
 - Kann gleichzeitig mit Lohnsteuer-Außenprüfung durchgeführt werden (§ 42f Abs. 4 EStG)
- Auswertung von Bescheiden und Prüfberichten der Finanzbehörden (§ 10 Abs. 2 BVV)
 - Arbeitgeber ist zur Vorlage verpflichtet

Mögliche Folgen bei unrichtiger Behandlung

- Ggf. Nacherhebung von SV-Beiträgen
 - Nachforderung von SV-Beiträgen beim Arbeitgeber (§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV)
 - Rückforderung bei Arbeitnehmer nur für 3 Monate möglich (§ 28g SGB IV)

Strafrechtliches Risiko

Möglich Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)



Mögliche Risiken für den Arbeitgeber

Möglichkeiten der Risikovermeidung

- Lohnsteuer
 - Anrufungsauskunft (§ 42e EStG, H 42e LStH, BMF, Schreiben v. 22.12.2017)
 - Auskunft über lohnsteuerliche Behandlung
 - Zuständig für Erteilung: Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers
 - Kann Risiken vermeiden: Nacherhebung ist unzulässig, wenn Arbeitgeber nach Auskunft verfährt
- SV-Beiträge
 - Kein besonderes Auskunftsverfahren
 - Allgemeine Information und Beratung durch Sozialversicherungsträger (§ 104 SGB IV)



Mobilität



Leistungen im Zusammenhang mit Mobilität

- Fahrtkostenzuschüsse und Tickets
- Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Dienstwagen)
- Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads (Dienstfahrrad)
- Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das ein Kraftfahrzeug ist (Dienstfahrrad)
- Übereignung eines betrieblichen Fahrrads (Dienstfahrrad)
- Aufladen von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen
- Zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung
- Übereignung einer Ladevorrichtung
- Zuschüsse für eine Ladevorrichtung
- Sonstiges



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nr. 15 EStG, H 3.15 LStH, <u>BMF, Schreiben v. 15.8.2019 und v. 7.11.2023</u>

Voraussetzungen

- Leistungen des Arbeitgebers
 - Für Fahrten des Arbeitnehmers im Personenfernverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr (ohne Luftverkehr)
 - Für alle Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr.



- Leistungen können sein
 - Zuschüsse (Barlohn, § 3 Nr. 15 Satz 1 EStG)
 - Tickets (Sachbezüge, § 3 Nr. 15 Satz 2 EStG)
 - Fahrberechtigungen, z.B. Einzel-/Mehrfahrtenkarten, Zeitkarten (z.B. Monats-, Jahrestickets, Deutschlandticket, BahnCard 100), Ermäßigungskarten (z.B. BahnCard 25/50)
- Zusätzlichkeit: Ja



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nr. 15 EStG, H 3.15 LStH, BMF, Schreiben v. 15.8.2019 und v. 7.11.2023

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)

- Leistungen mindern die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale (§ 3 Nr. 15 Satz 3 EStG)
- Einzutragen in Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 EStG)



- Sonderfall: Deutschlandticket (H 8.1 Abs. 1-4 LStH)
 - Arbeitgeber gewährt Arbeitnehmer Zuschüsse zum Deutschlandticket oder gewährt Deutschlandticket als Jobticket
 - Übergangsabschlag, Rabatt
 - Zusätzlicher Zuschuss i.H.v. 5 Prozent
 - Kosten für Deutschlandticket in 2025 58 Euro
 - Arbeitgeber muss mindestens 25 Prozent der Kosten übernehmen (14,50 Euro)
 - Rabatt dann 5 Prozent der Kosten (2,90 Euro)
 - Kosten für Arbeitnehmer dann noch höchstens 40,60 Euro (58 Euro 14,50 Euro 2,90 Euro)
 - Rabatt wird gewährt durch jeweiliges Verkehrsunternehmen



- Sonderfall: Überlassung einer BahnCard 100 o.Ä.
 - Überlassung für Arbeitsweg, Familienheimfahrten, Auswärtstätigkeiten, Privatfahrten
 - Überlassung wird als steuerfrei behandelt nach § 3 Nr. 15 (Jobtickets) und/oder nach Nr. 13 bzw. 16 EStG (Reisekosten)
 - Aufgrund Amortisationsprognose
 - Ersparte Kosten für Einzelfahrscheine erreichen oder übersteigen Kosten der BahnCard
 - Kosten für Fahrscheine für Arbeitsweg, Familienheimfahrten, Auswärtstätigkeiten



- Wenn prognostizierte Vollamortisierung nicht eintritt
 - Aus unvorhersehbaren Gründen (z.B. Krankheit, Verschiebung von Dienstreisen)
 - Keine Nachversteuerung vorzunehmen
 - Wegen grundlegender Änderung der zugrunde liegenden Annahmen (z.B. Wechsel vom Außendienst in den Innendienst)
 - Korrektur und Nachversteuerung vorzunehmen
- Dazu <u>BMF, Schreiben v. 15.8.2019 und v. 7.11.2023</u>, Rz. 11 ff.



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 15 %
 - § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, R/H 40.2 Abs. 6 LStR/H, BMF, Schreiben v. 18.11.2021

Voraussetzungen

- Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Buchst. a)
 - Zusätzlichkeit: Nein
- Oder Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Buchst. b)
 - Zusätzlichkeit: la
- Leistungen sind nicht nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei
 - Z.B. bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs
- Leistungen übersteigen nicht Betrag, der als Entfernungspauschale abziehbar wäre



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 15 Prozent
 - § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG, R/H 40.2 Abs. 6 LStR/H, BMF, Schreiben v. 18.11.2021

Folgen

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 15 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV)

- Leistungen mindern als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- Einzutragen in Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EStG)



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, R/H 40.2 Abs. 6 LStR/H, BMF, Schreiben v. 18.11.2021

Voraussetzungen

- Leistungen i.S.d. § 3 Nr. 15 EStG
- Pauschalierung anstelle der Steuerfreiheit (Wahlrecht)
- Zusätzlichkeit: Nein



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG, R/H 40.2 Abs. 6 LStR/H, BMF, Schreiben v. 18.11.2021

Folgen

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV)

- Leistungen mindern nicht die als Werbungskosten abziehbare Entfernungspauschale (§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG)
- Eintragung in Lohnsteuerbescheinigung nicht erforderlich (vgl. § 41b Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EStG)

Private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs (Dienstwagen)



Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, R 8.1 Abs. 9 LStR, H 8.1 Abs. 9-10 LStH, BMF, Schreiben v. 3.3.2022

Bewertung

- Bewertung grds. nach 1- Prozent -Methode
 - Monatlich 1 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Listenpreises einschl. Umsatzsteuer
 - Zuzüglich Betrag für Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
 - Sonderregelungen für E-Fahrzeuge
 - Unter bestimmten Voraussetzungen ist Listenpreis nur zu ½ oder zu ¼ anzusetzen
- Alternativ Fahrtenbuchmethode
- Bewertung gilt auch für die Sozialversicherung (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV)





Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Abs. 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG,
 R 8.1 Abs. 9 LStR, H 8.1 Abs. 9-10 LStH, BMF, Schreiben v. 3.3.2022

Weiteres

 Zu Besonderheiten bei Überlassung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen s. <u>BMF, Schreiben v. 5.11.2021</u>, <u>BMF, Schreiben v. 29.9.2020</u>

Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads (Dienstfahrrad)



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nr. 37 EStG, H 3.37 LStH

Voraussetzungen

- Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads
 - Überlassung zur Nutzung, Vorteile aus der privaten Nutzung
- Fahrrad
 - Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG
 - "Normale" Fahrräder (§ 1 Abs. 3 StVG, § 63a Abs. 1 StVZO)
 - E-Bikes mit Unterstützung bis höchstens 25 km/h (§ 1 Abs. 3 StVG, § 63a Abs. 2 StVZO, soq. Pedelecs)
 - Keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht
- Betriebliches Fahrrad: Arbeitgeber ist (wirtschaftlicher) Eigentümer des Fahrrads
- Zusätzlichkeit: Ja

Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads (Dienstfahrrad)



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nr. 37 EStG, H 3.37 LStH

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV)

- AG: Keine Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 41 Abs. 1 EStG, § 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV)
- AN: Keine Minderung der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 7 EStG)
- Zu Besonderheiten in Leasingfällen s. BMF, Schreiben v. 17.11.2017
- Zur umsatzsteuerlichen Behandlung s. BMF, Schreiben v. 7.2.2022





Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Abs. 2 Satz 10 EStG, GIE v. 9.1.2020

Voraussetzungen

- Zunächst wie bei § 3 Nr. 37 EStG
 - Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads
 - Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG
 - Betriebliches Fahrrad: Arbeitgeber ist (wirtschaftlicher) Eigentümer des Fahrrads
- Anders als bei § 3 Nr. 37 EStG
 - Zusätzlichkeit: Nein
 - Gehaltsumwandlung ist möglich





Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG, R 8.1 Absatz 4 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, GIE v. 9.1.2020

Folgen

- Bewertung mit amtlichem Durchschnittswert
 - Monatlich 1 Prozent von ¼ der auf volle 100,00 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (UVP)
- Bewertung gilt auch für die Sozialversicherung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 SvEV)



Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das ein Kraftfahrzeug ist (Dienstfahrrad)

Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG, R 8.1 Absatz 9 LStR, H 8.1 Absatz 9-10 LStH, BMF, Schreiben vom 3.März 2022

Voraussetzungen

- Zunächst wie bei § 3 Nummer 37 EStG
 - Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads
 - Betriebliches Fahrrad: Arbeitgeber ist (wirtschaftlicher) Eigentümer des Fahrrads
- Anders als bei § 3 Nummer 37 EStG
 - Fahrrad ist ein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG
 - E-Bikes mit Unterstützung auch über 25 km/h bis 45 km/h (§ 1 Absatz 2 StVG, sogenannte S-Pedelecs)
 - Kennzeichenpflicht (§ 1 Absatz 1 StVG) und Versicherungspflicht (§ 1 PflVG)
 - Zusätzlichkeit: Nein



Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das ein Kraftfahrzeug ist (Dienstfahrrad)

Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG, R 8.1 Absatz 9 LStR, H 8.1 Absatz 9-10 LStH, BMF, Schreiben vom 3. März 2022

Folgen

- Bewertung grundsätzlich nach 1-Prozent-Methode
 - Grundsätzlich monatlich 1 Prozent des auf volle 100,00 Euro abgerundeten Listenpreises einschließlich Umsatzsteuer
 - Zuzüglich Betrag für Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
 - Sonderregelungen für E-Fahrzeuge zu beachten
 - Listenpreis ist nur zu ¼ anzusetzen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 Nummer 3 EStG)
- Alternativ Fahrtenbuchmethode
- Bewertung gilt auch für die Sozialversicherung (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SvEV)



Private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das ein Kraftfahrzeug ist (Dienstfahrrad)

Mögliche Begünstigung

- Besondere Bewertung
 - § 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 5, § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG, R 8.1 Absatz 9 LStR, H 8.1 Absatz 9-10 LStH, BMF, Schreiben vom 3. März 2022

Weiteres

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung s. BMF, Schreiben vom 7. Februar 2022

Übereignung eines betrieblichen Fahrrads (Dienstfahrrad)



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 EStG, R 40.2 Absatz 1 LStR, H 40.2 LStH

Voraussetzungen

- Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads
- Fahrrad ist kein Kraftfahrzeug i.S.d. § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 EStG
- "Zusätzlichkeit: Ja

Folgen

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG)

Weiteres

 Steuerfreiheit gilt nur für Nutzung eines betrieblichen Fahrrads (§ 3 Nummer 37 EStG), nicht für Übereignung



Aufladen von (Hybrid-)Elektrofahrzeugen

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 46 EStG, H 3.46 LStH, BMF, Schreiben vom 29. September 2020

Voraussetzungen

- Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs
 - An einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (Ladestrom)
 - Unentgeltliches oder verbilligtes Aufladen
- Zusätzlichkeit: Ja

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)





Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 46 EStG, H 3.46 LStH, BMF, Schreiben vom 29. September 2020

Voraussetzungen

- Vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung
 - Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung
- Zusätzlichkeit: Ja

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)



Übereignung einer Ladevorrichtung

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, R 40.2 Absatz 1 LStR, H 40.2 LStH, BMF, Schreiben vom 29. September 2020

Voraussetzungen

- Übereignung einer Ladevorrichtung durch den Arbeitgeber
 - Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung
- Zusätzlichkeit: Ja

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG)



Zuschüsse für eine Ladevorrichtung

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EStG, R 40.2 Absatz 1 LStR, H 40.2 LStH, BMF, Schreiben vom 29. September 2020

Voraussetzungen

- Zuschüsse des Arbeitgebers für den Erwerb einer Ladevorrichtung
 - Und für die Nutzung dieser Ladevorrichtung
- Zusätzlichkeit: Ja

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 EStG)



Sonstiges

Firmenparkplatz

- Mögliche Begünstigung
 - Kein Arbeitslohn
 - H 19.3 LStH

Ersatz von Reisekosten

- Mögliche Begünstigung
 - Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 13, 16 EStG, R/H 3.13, 3.16 LStR/H

Unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung

- Mögliche Begünstigung
 - Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 32 EStG, H 3.32 LStH



Sonstiges

Unentgeltliche oder verbilligte Flüge

- Mögliche Begünstigung
 - Besondere Bewertung
 - § 8 Absatz 2 Satz 10, Absatz 3 EStG, GIE vom 16. Dezember 2024



Blitzumfrage 1



Technik und Kommunikation





- Private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte
- Ersatz von Telekommunikationskosten
- Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten
- Internetzuschuss



Private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsund Telekommunikationsgeräte

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 45 EStG, R/H 3.45 LStR/H

- Vorteile aus der privaten Nutzung von betrieblichen Geräten
 - Datenverarbeitungsgeräte (zum Beispiel Notebook, Tablet), Telekommunikationsgeräte (zum Beispiel Smartphone) und Zubehör
 - Betriebliche Geräte
 - Geräte im Eigentum des AG (zivilrechtlich/wirtschaftlich/zuzurechnen bei Leasing)
 - Möglich auch Erwerb von Geräten des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (H 3.45 LStH)



Private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsund Telekommunikationsgeräte

- Gilt auch für vom Arbeitgeber getragene Verbindungsentgelte für die Geräte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten)
 - Dienstleistungsvertrag kann auch vom Arbeitnehmer abgeschlossen werden, der Arbeitgeber kann Kosten erstatten
- Vorteile aus der privaten Nutzung von System- und Anwendungsprogrammen
 - Die der Arbeitgeber auch in seinem Betrieb einsetzt
- Im Zusammenhang damit erbrachte Dienstleistungen

Die Techniker

Private Nutzung betrieblicher Datenverarbeitungsund Telekommunikationsgeräte

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 45 EStG, R/H 3.45 LStR/H

Weitere Voraussetzungen

- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (bei Zusätzlichkeit)

Weiteres

Keine Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV)



Ersatz von Telekommunikationskosten

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 50 EStG, R/H 3.50 LStR/H

- Auslagenersatz f
 ür Ausgaben, die der Arbeitnehmer f
 ür Rechnung des Arbeitgebers macht
 - Nicht erforderlich: In dessen Namen
 - Nicht umfasst: Ersatz von Werbungskosten und von Kosten der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers
 - Ausgaben für Telekommunikation (Telefon und Internet)



Ersatz von Telekommunikationskosten

- Über Ausgaben wird im Einzelnen abgerechnet
 - Nachweis über vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getätigten Ausgaben
- Pauschaler Auslagenersatz ist möglich (R 3.50 Absatz 2 LStR)
 - Ersatz von 20 Prozent des monatlichen Rechnungsbetrags ohne Einzelnachweis zulässig, maximal 20,00 Euro pro Monat
 - Auch möglich: Fortführung des monatlichen Durchschnittsbetrags, der sich aus den Rechnungsbeträgen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ergibt



Ersatz von Telekommunikationskosten

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 50 EStG, R/H 3.50 LStR/H

Weitere Voraussetzungen

- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Ja (ergibt sich aus Natur der Leistung)
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Weiteres

 Insoweit kein Abzug von Werbungskosten beim Arbeitnehmer möglich (§ 3c Absatz 1 EStG, R 9.1 Absatz 5 LStR)



Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 1 EStG, R 40.2 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 5 LStR

Voraussetzungen

- Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Datenverarbeitungsgeräten und Zubehör
 - Zum Beispiel Notebook, Tablet, Smartphone, Monitor, Drucker, Software
 - Ausnahme
 - Ausgeschlossen sind Telekommunikationsgeräte, die nicht Zubehör eines Datenverarbeitungsgerätes sind oder nicht für die Internetnutzung verwendet werden können
- Zusätzlichkeit: Ja

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SvEV)



Internetzuschuss

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 EStG, R 40.2 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 5 LStR

- Zuschüsse zu Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung
 - Laufende Kosten (zum Beispiel Grundgebühr, laufende Gebühren, Flatrate)
 - Kosten der Einrichtung des Internetzugangs (zum Beispiel Anschluss, Router, PC)
- Erklärung des Arbeitnehmers zur Höhe der Aufwendungen erforderlich (jährlich, Beleg zum Lohnkonto)
 - Zuschuss bis 50,00 Euro pro Monat: Pauschalierung ohne weiteres möglich
 - Zuschuss über 50,00 Euro pro Monat: Pauschalierung bei Nachweis der beruflichen Nutzung möglich
- Zusätzlichkeit: Ja



Internetzuschuss

Mögliche Begünstigung

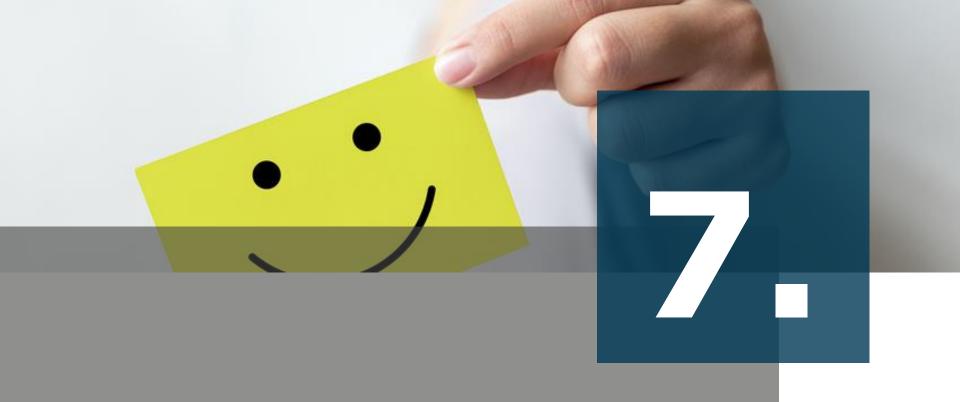
- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 Satz 2 EStG, R 40.2 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 5 I StR

Folgen

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SvEV)

Weiteres

- Insoweit grundsätzlich kein Abzug von Werbungskosten beim Arbeitnehmer möglich
 - Zuschuss ist aber zugunsten des Arbeitnehmers zunächst auf privat veranlassten Teil der Aufwendungen anzurechnen
 - Zuschuss bis höchstens 50,00 Euro pro Monat: Keine Anrechnung auf Werbungskosten



Gutscheine und andere Sachbezüge



Gutscheine und andere Sachbezüge

- Abgrenzung von Sachbezügen und Geldleistungen
- Bewertung von Sachbezügen
- Sachbezüge bis 50,00 Euro
- Gutscheine und Geldkarten
- Arbeitnehmerrabatte
- Weitere Sachzuwendungen
- Sonstige Bezüge



Abgrenzung von Sachbezügen und Geldleistungen

Abgrenzung

§ 8 Absatz 1, 2 Satz 1 EStG, R 8.1 Absatz 1-2 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 15. März 2022

Begriffe

- Geldleistungen
 - Einnahmen, die in Geld bestehen (§ 8 Absatz 1 Satz 1 EStG)
- Sachbezüge
 - Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG)
 - Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge (geldwerter Vorteil)
 - Zum Beispiel Mitgliedschaft in Fitnessclub, Arbeitgeber-Darlehen, Versicherungsbeiträge



Abgrenzung von Sachbezügen und Geldleistungen

Abgrenzung

 § 8 Absatz 1, 2 Satz 1 EStG, R 8.1 Absatz 1-2 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 15. März 2022

Keine Sachbezüge

- Nicht zu Sachbezug, sondern zu Einnahmen in Geld gehören (§ 8 Absatz 1 Satz 2 EStG)
 - Zweckgebundene Geldleistungen
 - Nachträgliche Kostenerstattungen
 - Geldsurrogate
 - Zum Beispiel Karte mit Barauszahlungsfunktion oder IBAN ("Open Loop")
 - Andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten
 - Gilt auch, wenn Arbeitnehmer anstelle des Sachbezugs auch eine Geldleistung verlangen kann
 - Selbst wenn Arbeitgeber die Sache zuwendet



Bewertung von Sachbezügen

Bewertung

§ 8 Absatz 2 Satz 1 EStG, R 8.1 Absatz 1-2 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 16. Mai 2013 und vom 11. Februar 2021

Möglichkeiten der Bewertung

- Ublicher Endpreis am Abgabeort
- Günstigster Preis am Markt
- Höhe der Aufwendungen des Arbeitgebers



Bewertung von Sachbezügen

Möglichkeiten der Bewertung

- Sachbezug ist mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen
 - Üblicher Endpreis: Der Preis, der im allgemeinen Geschäftsverkehr von Endverbrauchern für identische bzw. gleichartige Waren oder Dienstleistungen im Zeitpunkt der Abgabe tatsächlich gezahlt wird
 - Gegebenenfalls einschließlich Versandkosten (BFH, Urteil vom 6. Juni 2018, VI R 32/16)
 - Minderung um übliche Preisnachlässe: Sachbezug kann mit 96 Prozent des Endpreises bewertet werden (R 8.1 Absatz 2 LStR, für SV § 3 Absatz 1 Satz 1 SvEV)



Bewertung von Sachbezügen

Möglichkeiten der Bewertung

- Sachbezug kann auch mit dem günstigsten Preis am Markt angesetzt werden
 - Nachgewiesener günstigster Preis einschließlich sämtlicher Nebenkosten
 - Keine Minderung auf 96 Prozent (R 8.1 Absatz 2 Satz 5 LStR)
- Sachbezug kann auch in Höhe der Aufwendungen des Arbeitgebers angesetzt werden
 - Wenn konkrete Ware oder Dienstleistung nicht zu vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher am Markt angeboten wird
 - Ansatz in voller Höhe der Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher Nebenkosten (zum Beispiel Verwaltungskosten, Versandkosten)
 - Keine Minderung auf 96 Prozent



Sachbezüge bis 50,00 Euro

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH

- Sachbezug
 - Einnahmen, die nicht in Geld bestehen
 - Keine Zukunftssicherungsleistungen
 (R 8.1 Absatz 3 Satz 4 LStR, § 2 Absatz 2 Nummer 3 LStDV)
- Bewertung des Sachbezugs
 - Nach den genannten Methoden
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Nein (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)



Sachbezüge bis 50,00 Euro

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Sachbezüge "bleiben außer Ansatz"
 - Höchstbetrag: 50,00 Euro im Kalendermonat (Freigrenze)
 - Sämtliche im Monat zu berücksichtigenden Sachbezüge sind zusammenzurechnen (R. 8.1 Absatz 3 LStR)
 - Auch, soweit Lohnsteuer darauf einbehalten wurde
 - Zu beachten sind der Zuflusszeitpunkt und Zuzahlungen des Arbeitnehmers
 - Außer Ansatz bleiben nach §§ 37b, 40 EStG pauschal versteuerte Vorteile oder nach § 8 Absatz 2 Satz 2-10 oder Absatz 3 EStG zu bewertende Vorteile
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)



Sachbezüge bis 50,00 Euro

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH

Weiteres

- Grundsätzlich Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 41 Absatz 1 EStG, § 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV)
 - Ausnahme möglich, wenn Einhaltung der Freigrenze durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist (§ 4 Absatz 3 Satz 2 LStDV)
 - Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt erforderlich



Gutscheine und Geldkarten

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 15. März 2022

Zusätzliche Voraussetzungen

(§ 8 Absatz 1 Satz 3 EStG, § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG)

- Berechtigung ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen
 - Barauszahlung darf nicht möglich sein
- Einlösbar nur (§ 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG)
 - In Geschäftsräumen des einzelnen Ausstellers ("Closed Loop") oder
 - Bezug nur von Waren oder Dienstleistungen vom Aussteller des Gutscheins aus seiner eigenen Produktpalette
 - Innerhalb eines begrenzten Netzes ("Controlled Loop", "limited network") oder
 - Für ein sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum ("limited range") oder
 - Im Inland für bestimmte steuerliche oder soziale Zwecke
 - Inanspruchnahme steuerlicher Begünstigungen (zum Beispiel 50,00-Euro-Freigrenze) gilt nicht als steuerlicher Zweck



Gutscheine und Geldkarten

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 15. März 2022

Weitere zusätzliche Voraussetzungen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 EStG, § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG)

- Zusätzlichkeit
 - I ohnsteuer: Ja
 - Sozialversicherung: Ja (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)



Gutscheine und Geldkarten

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH, BMF, Schreiben vom 15. März 2022

Weitere zusätzliche Voraussetzungen (§ 8 Absatz 1 Satz 3 EStG, § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG)

- Besonderheiten
 - Bewertung mit dem tatsächlichen Endpreis (R 8.1 Absatz 2 Satz 5 LStR)
 - Keine Minderung auf 96 Prozent (R 8.1 Absatz 2 Satz 5 LStR)
 - Verwaltungskosten des Arbeitgebers gehören nicht zum Arbeitslohn
 - Zum Beispiel Gebühren für die Bereitstellung (zum Beispiel Setup-Gebühr) und Aufladung von Gutscheinen
 - Zeitpunkt des Zuflusses des Arbeitslohns (§ 38 Absatz 2 Satz 2 EStG, R 38.2 Absatz 3 LStR)
 - Wenn Gutschein bei Dritten einzulösen ist: Hingabe des Gutscheins an Arbeitnehmer oder Aufladung
 - Wenn Gutschein bei Arbeitgeber einzulösen ist: Einlösung des Gutscheins bei Arbeitgeber



Arbeitnehmerrabatte

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Rabattfreibetrag)
 - § 8 Absatz 3 EStG, R/H 8.2 LStR/H

- Arbeitnehmer erhält vom Arbeitgeber aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen
- Waren oder Dienstleistungen werden vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht
- Bewertung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG)
 - Ansatz mit den um vier Prozent geminderten Endpreisen im allgemeinen Geschäftsverkehr
 - Ansatz mit dem Wert der Leistung abzüglich der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte
- Zusätzlichkeit: Nein



Arbeitnehmerrabatte

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Rabattfreibetrag)
 - § 8 Absatz 3 EStG, R/H 8.2 LStR/H

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Höchstbetrag: 1.080,00 Euro pro Jahr (Freibetrag)
 - Gilt für jedes Dienstverhältnis
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 3 Absatz 1 Satz 3 SvEV)

Weiteres

- Grundsätzlich Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 41 Absatz 1 EStG, § 4 Absatz 2 Nummer 4 LStDV)
 - Ausnahme möglich, wenn Einhaltung des Freibetrags durch betriebliche Regelungen. und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist (§ 4 Absatz 3 Satz 2 LStDV)
 - Antrag beim Betriebsstättenfinanzamt erforderlich



Weitere Sachzuwendungen

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent
 - § 37b Absatz 2 EStG, H 37b LStH, BMF. Schreiben vom 19. Mai 2015 und vom 28. Juni 2018

- Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer
 - Ausnahmen
 - Keine besondere Bewertung nach § 8 Absatz 2 Satz 2-10 und Absatz 3 EStG
 - Keine Pauschalierung nach § 40 Absatz 1 und 2 EStG
 - Keine Überlassung von Vermögensbeteiligungen
- Bewertung mit Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer (§ 37b Absatz 1 EStG)
- Beschränkungen (§ 37b Absatz 1 EStG)
 - Soweit Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr höchstens 10.000,00 Euro betragen (Höchstbetrag)
 - Wenn Aufwendungen für einzelne Zuwendung höchstens 10.000,00 Euro betragen (Höchstarenze)
- Zusätzlichkeit: Ja



Weitere Sachzuwendungen

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 30 Prozent
 - § 37b Absatz 2 EStG, H 37b LStH, BMF, Schreiben vom 19. Mai 2015 und vom 28. Juni 2018

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 30 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragspflichtig (vgl. § 1 Absatz 1 SvEv)
- Weiteres
 - Unterrichtung des Empfängers erforderlich
 - Keine Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (vgl. § 41 Absatz 1 EStG, § 4 Absatz 2 Nummer 8 LStDV)



Sonstige Bezüge

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit besonderem Steuersatz
 - § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Sätze 2-4 EStG, R/H 40.1 LStR/H

- Arbeitgeber gewährt sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen
 - In der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer
- Beschränkung
 - Sonstige Bezüge bis maximal 1.000,00 Euro im Kalenderjahr je Arbeitnehmer (Höchstbetrag)
- Antrag des Arbeitgebers beim Betriebsstättenfinanzamt
- Zusätzlichkeit: Nein



Sonstige Bezüge

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit besonderem Steuersatz
 - § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Sätze 2-4 EStG, R/H 40.1 LStR/H

- I ohnsteuer: Pauschalsteuer
 - Pauschalierung mit einem besonderen (durchschnittlichen) Steuersatz
 - Vom Arbeitgeber bei Antrag zu berechnen
 - Grundlage: Durchschnittliche Jahresarbeitslöhne und durchschnittliche Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer, denen die Bezüge gewährt werden
 - Insgesamt darf nicht zu wenig Lohnsteuer erhoben werden
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG)



Blitzumfrage 2



Betriebsveranstaltungen und besondere Anlässe



Leistungen im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen und besonderen Anlässen

- Betriebsveranstaltungen
- Sachleistungen aus besonderem Anlass
- Sachleistungen zu rundem Geburtstag
- Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass



Betriebsveranstaltungen

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG, H 19.5 LStH, BMF, Schreiben vom 14. Oktober 2015

- Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen
 - Begriff: Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter
- Teilnahme an der Betriebsveranstaltung steht allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offen



Betriebsveranstaltungen

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a EStG, H 19.5 LStH, BMF, Schreiben vom 14. Oktober 2015

Folgen

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn (nicht steuerbar)
 - Höchstbetrag: 110,00 Euro brutto (Freibetrag)
 - Je Veranstaltung für höchstens zwei Veranstaltungen im Jahr
 - Alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer
 - Anteilig pro anwesendem Arbeitnehmer
 - Aufwendungen, die auf Begleitpersonen entfallen, werden dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt (nicht beitragspflichtig)

Weiteres

Siehe auch <u>BFH, Urteil vom 29. April 2021</u>, VI R 31/18; zum Vorsteuerabzug <u>BFH, Urteil vom 10. Mai 2023</u>, V R 16/21



Betriebsveranstaltungen

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 25 Prozent
 - § 40 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EStG, R 40.2 Absatz 1 Nummer 2 LStR. H 40.2 LStH, BMF, Schreiben vom 14. Oktober 2015

Voraussetzungen

- Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen
- Nicht erforderlich, dass Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht (BFH, Urteil vom 27. März 2024, VI R 5/22)

Folgen

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 25 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SvEV)

Weiteres

BSG, Urteil vom 23. April 2024, B 12 BA 3/22 R



Sachleistungen aus besonderem Anlass

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - R 19.3 Absatz 2 Nummer 3 LStR

Voraussetzungen

- Übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus besonderem Anlass
 - Besonderer Anlass
 - Diensteinführung, Amts- oder Funktionswechsel, rundes Arbeitnehmerjubiläum oder Verabschiedung eines Arbeitnehmers

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn (nicht steuerbar)
 - Höchstbetrag: 110,00 Euro brutto pro Anlass und teilnehmender Person (Freigrenze)
 - Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60,00 Euro sind in die 110,00-Euro-Grenze einzubeziehen
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt (nicht beitragspflichtig)



Sachleistungen zum runden Geburtstag

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - R 19.3 Absatz 2 Nummer 4 LStR

Voraussetzungen

- Übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstags eines Arbeitnehmers
 - Empfang muss ein Fest des Arbeitgebers sein (betriebliche Veranstaltung)

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn (nicht steuerbar)
 - Höchstbetrag: 110,00 Euro brutto pro teilnehmender Person (Freigrenze)
 - Geschenke bis zu einem Gesamtwert von 60,00 Euro sind in die 110,00-Euro-Grenze einzubeziehen
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt (nicht beitragspflichtig)



Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - R/H 19.6 LStR/H

- Sachleistungen
 - Zum Beispiel Blumen, Genussmittel, Buch oder Tonträger
- Die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und
- Die zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen und
- Die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden
 - Betriebliches oder privates Ereignis
 - Zum Beispiel Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt



Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - R/H 19.6 LStR/H

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn (nicht steuerbar)
 - Höchstbetrag: 60,00 Euro brutto pro Anlass (Freigrenze)
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt (nicht beitragspflichtig)



Finanzen und Versicherungen



Finanzen und Versicherungen

- Übertragung von Vermögensbeteiligungen
- Betriebliche Altersversorgung (bAV)
- Ausgaben für Zukunftssicherung
- Versicherungen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Arbeitgeberdarlehen
- Pauschale Fehlgeldentschädigungen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- Durchlaufende Gelder und Aufwendungsersatz



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 39 EStG, H 3.39 LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

- Gegenwärtiges Dienstverhältnis
- Uberlassung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers
 - Unentgeltliche oder verbilligte Uberlassung
- Beteiligung steht allen Arbeitnehmern offen, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Angebots mindestens ein Jahr ununterbrochen in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Unternehmen stehen
- Zusätzlichkeit: Nein



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 39 EStG, H 3.39 LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Höchstbetrag: 2.000,00 Euro (Freibetrag)
 - Gilt für jedes Dienstverhältnis
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Weiteres

Bewertung der Vermögensbeteiligung mit dem gemeinen Wert



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 39 EStG, H 3.39 LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

Weiteres

- Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers (§ 19a Absatz 2 EStG)
- Bei Bewertung des Vorteils ist Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG abzuziehen (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG)
- Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 19a Absatz 6 EStG)
 - Wert der Vermögensbeteiligung und weitere Angaben für Besteuerung
 - Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bis sechs Jahre nach Besteuerung



Mögliche Begünstigung

- Vorläufige Nichtbesteuerung
 - § 19a EStG, H 19a LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

- Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers
 - Unentgeltliche oder verbilligte Ubertragung
- Unternehmen des Arbeitgebers darf bestimmte Größen nicht überschreiten (§ 19 Absatz 3 EStG)
 - Kriterien: Jahresumsatz, Jahresbilanzsumme, Anzahl der beschäftigten Personen
 - Schwellenwerte nach <u>Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003</u> betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
- Gründung des Unternehmens darf nicht mehr als 20 Jahre zurückliegen
- Zusätzlichkeit: Ja



Mögliche Begünstigung

- Vorläufige Nichtbesteuerung
 - § 19a EStG, H 19a LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

- Lohnsteuer: Vorläufige Nichtbesteuerung (§ 19a Absatz 1 Satz 1 EStG)
 - Besteuerung ist aufgeschoben bis (§ 19 Absatz 4 EStG)
 - Übertragung der Vermögensbeteiligung durch Arbeitnehmer
 - 15 Jahre nach Übertragung durch Arbeitgeber
 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Sozialversicherung: Beitragspflichtig (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)
 - Im Zeitpunkt der Übertragung an Arbeitnehmer



Mögliche Begünstigung

- Vorläufige Nichtbesteuerung
 - § 19a EStG, H 19a LStH, BMF, Schreiben vom 1. Juni 2024

Weiteres

- Anwendung im Lohnsteuerabzugsverfahren nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers (§ 19a Absatz 2 EStG)
- Bewertung der Vermögensbeteiligung mit dem gemeinen Wert
 - Bei Bewertung des Vorteils ist Freibetrag nach § 3 Nummer 39 EStG abzuziehen. (§ 19a Absatz 1 Satz 4 EStG)
- Aufzeichnung im Lohnkonto erforderlich (§ 19a Absatz 6 EStG)
 - Wert der Vermögensbeteiligung und weitere Angaben für Besteuerung
 - Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bis sechs Jahre nach Besteuerung



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 3 Nummer 56 EStG, H 3.56 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Frstes Dienstverhältnis
- Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse
- Zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 3 Nummer 56 EStG, H 3.56 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Höchstbetrag 2025: 3.864,00 Euro (Freibetrag)
 - 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 96.600,00 Euro)
 - 4 Prozent gelten ab 2025, bis 2024: 3 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 20 Prozent
 - § 40b Absatz 1-2 EStG, R/H 40b.1 LStR/H, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Frstes Dienstverhältnis
- Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse
- Zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 20 Prozent
 - § 40b Absatz 1-2 EStG, R/H 40b.1 LStR/H, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 20 Prozent
 - Höchstbetrag: 1.752,00 Euro (Freibetrag)
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 3 Nummer 63 EStG, H 3.63 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Frstes Dienstverhältnis
- Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung
- Zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Nein (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 3 Nummer 63 EStG, H 3.63 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- I ohnsteuer: Steuerfrei
 - Höchstbetrag 2025: 7.728,00 Euro (Freibetrag)
 - 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 96.600,00 Euro)
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV)
 - Höchstbetrag 2025: 3.864,00 Euro (Freibetrag)
 - 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 96.600,00 Euro)
 - Insgesamt mit steuerfreien zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen (§ 100 Absatz 6 EStG)



Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 15 Prozent
 - § 40b Absatz 4 EStG, R/H 40b.1 LStR/H, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

Voraussetzungen

- Sonderzahlungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung
- Für eine betriebliche Altersversorgung
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 15 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)



Mögliche Begünstigung

- Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
 - § 100 EStG, H 100 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Frstes Dienstverhältnis
- Arbeitgeber zahlt für den Arbeitnehmer im Kalenderjahr mindestens 240,00 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung
 - Arbeitgeberbeitrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung
- Laufender Arbeitslohn des Arbeitnehmers beträgt maximal 2.575,00 Euro im Monat
- Zusätzlichkeit: Ja



Mögliche Begünstigung

- Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
 - § 100 EStG, H 100 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

- Förderbetrag: Arbeitgeber darf vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen
 - Höchstbetrag: 288,00 Euro im Kalenderjahr für jeden Arbeitnehmer



Mögliche Begünstigung

- Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
 - § 100 EStG, H 100 LStH, BMF, Schreiben vom 12. August 2021 und vom 18. März 2022

Weiteres

- Folgen des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags für den Arbeitnehmer
 - Lohnsteuer: Arbeitgeberbeitrag ist steuerfrei (§ 100 Absatz 6 EStG)
 - Höchstbetrag: 960,00 Euro im Kalenderjahr
 - Sozialversicherung: Arbeitgeberbeitrag ist beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SvEV)
 - Höchstbetrag 2025: 3.864,00 Euro (Freibetrag)
 - 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: 96.600,00 Euro)
 - Insgesamt mit steuerfreien Beiträgen des Arbeitgebers zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen (§ 3 Nummer 63 EStG)



Ausgaben für Zukunftssicherung

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 62 EStG, § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 LStDV, R/H 3.62 LStR/H

- Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers
 - Soweit der Arbeitgeber dazu nach sozialversicherungsrechtlichen oder anderen gesetzlichen Vorschriften oder nach einer auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Bestimmung verpflichtet ist und
 - Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen
 - Soweit es sich nicht um Zuwendungen oder Beiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nummer 56, 63 und 63a EStG handelt
 - Keine Zuwendungen für betriebliche Altersversorgung
- Zusätzlichkeit: Nein



Ausgaben für Zukunftssicherung

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 62 EStG, § 2 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 und 2 LStDV, R/H 3.62 LStR/H

- Lohnsteuer: Steuerfrei.
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)



Versicherungen

Mögliche Begünstigung

- Pauschalbesteuerung mit 20 Prozent
 - § 40b Absatz 3 EStG, R/H 40b.2 LStR/H

Voraussetzungen

- Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung der Arbeitnehmer
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)

- Lohnsteuer: Pauschalsteuer 20 Prozent
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und 4a SvEV)



Versicherungen

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH

- Versicherungen und Beiträge dafür müssen Sachbezug sein
- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Nein
 - Sozialversicherung: Nein (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)



Versicherungen

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, R 8.1 Absatz 3 LStR, H 8.1 Absatz 1-4 LStH

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Sachbezüge "bleiben außer Ansatz"
 - Höchstbetrag: 50,00 Euro im Kalendermonat (Freigrenze)
 - Sämtliche im Monat zu berücksichtigenden Sachbezüge sind zusammenzurechnen (R. 8.1 Absatz 3 LStR)
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)

Weiteres

- Möglich auch Pauschalierung für Sachbezüge (§ 37b, § 40 Absatz 1 EStG)
 - Je nach Voraussetzungen



Vermögenswirksame Leistungen

Mögliche Begünstigung

- Arbeitnehmer-Sparzulage
 - § 13 5. VermBG, BMF, Schreiben vom 31. Mai 2024

- Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in bestimmten Anlageformen anlegt
- Zu versteuerndes Einkommen des Arbeitnehmers beträgt maximal 40.000,00 Euro
 - Bei Zusammenveranlagung 80.000,00 Euro
- Zusätzlichkeit: Ja



Vermögenswirksame Leistungen

Mögliche Begünstigung

- Arbeitnehmer-Sparzulage
 - § 13 5. VermBG, BMF, Schreiben vom 31. Mai 2024

Folgen

- Arbeitnehmer-Sparzulage
 - Höhe
 - 20 Prozent der in Kapitalanlagen angelegten vermögenswirksamen Leistungen
 - Soweit sie maximal 400,00 Euro im Kalenderjahr betragen
 - Neun Prozent der für Wohnungsbau angelegten vermögenswirksamen Leistungen
 - Soweit sie maximal 470,00 Euro im Kalenderjahr betragen
 - Wird wie Steuervergütung an Arbeitnehmer ausgezahlt
 - Ist kein Arbeitsentgelt



Arbeitgeberdarlehen

Mögliche Begünstigung

- Keine besondere Begünstigung
- Möglich unter jeweiligen Voraussetzungen
 - Steuerfreiheit (Sachbezugsfreigrenze)
 - § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG, BMF, Schreiben vom 19. Mai 2015
 - Pauschalierung für Sachbezüge
 - § 37b, § 40 Absatz 1 EStG, BMF, Schreiben vom 19. Mai 2015



Pauschale Fehlgeldentschädigungen

Mögliche Begünstigung

- Kein Arbeitslohn
 - R 19.3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LStR

Voraussetzungen

- Arbeitnehmer im Kassen- und Zähldienst.
- Pauschale Entschädigungen für vom Arbeitnehmer zu ersetzende Kassenfehlbestände
- Zusätzlichkeit: Nein

Folgen

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn (nicht steuerbar)
 - Höchstbetrag: 16,00 Euro pro Monat
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt (nicht beitragspflichtig)





Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3b EStG, R/H 3b LStR/H

Voraussetzungen

- Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Zahlung der Zuschläge neben dem Grundlohn
 - Dazu BFH, Urteil vom 10. August 2023, VI R 11/21; BFH, Urteil vom 11. April 2024, VI R 1/22
- Zusätzlichkeit: Ja

Folge

- Lohnsteuer: Steuerfrei
 - Höchstbetrag: Unterschiedlich je nach Arbeitszeit und bezogen auf Grundlohn
 - Grundlohn ist mit maximal 50,00 Euro je Stunde anzusetzen
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 3 Absatz 1 Satz 4 SvEV)



Durchlaufende Gelder und Auslagenersatz

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 50 EStG, R/H 3.50 LStR/H

Voraussetzungen

- Durchlaufende Gelder oder Auslagenersatz
 - Durchlaufende Gelder: Beträge, die der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben
 - Auslagenersatz: Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden
 - Nicht erforderlich: In Namen des Arbeitgebers
- Über Ausgaben wird im Einzelnen abgerechnet
- Kein Ersatz von Werbungskosten oder Kosten der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers
- Kein pauschaler Auslagenersatz

Ausnahme | Regelmäßig wiederkehrende Auslagen, wenn der Arbeitnehmer die entstandenen Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von 3 Monaten im Einzelnen nachweist



Durchlaufende Gelder und Auslagenersatz

Mögliche Begünstigung

- Steuerfreiheit
 - § 3 Nummer 50 EStG, R/H 3.50 LStR/H

Weitere Voraussetzungen

- Zusätzlichkeit
 - Lohnsteuer: Ja (ergibt sich aus Natur der Leistung)
 - Sozialversicherung: Ja (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Folgen

- Lohnsteuer: Steuerfrei
- Sozialversicherung: Beitragsfrei (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SvEV)

Weiteres

 Insoweit kein Abzug von Werbungskosten beim Arbeitnehmer möglich (§ 3c Absatz 1 EStG, R 9.1 Absatz 5 LStR)



Sonstiges

Sonstige Leistungen



- (Beispiele)
- Vermietung an Arbeitgeber
- Werbung an Gegenständen des Arbeitnehmers



Vermietung an Arbeitgeber

Mögliche Begünstigung

Kein Arbeitslohn (H 19.3 LStH)

Voraussetzungen

- Vermietung von Gegenständen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber, zum Beispiel:
 - Mietzahlungen des Arbeitgebers für ein häusliches Arbeitszimmer des Arbeitnehmers
 - Dazu BMF, Schreiben vom 18. April 2019
 - Nutzungsentgelt für eine dem Arbeitgeber überlassene eigene Garage des Arbeitnehmers, in der ein Dienstwagen untergestellt wird

Folgen

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt

Weiteres

 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und Satz 2 EStG, § 21 EStG)



Werbung an Gegenständen des Arbeitnehmers

Mögliche Begünstigung

Kein Arbeitslohn (H 19.3 LStH)

Voraussetzungen

- Arbeitgeber mietet von Arbeitnehmer Werbeflächen an
 - Zum Beispiel Werbung am Pkw des Arbeitnehmers
 - Pkw darf kein Dienstwagen des Arbeitgebers sein
- Eigener Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
 - Getrennt vom Arbeitsvertrag

Folgen

- Lohnsteuer: Kein Arbeitslohn
- Sozialversicherung: Kein Arbeitsentgelt



Werbung an Gegenständen des Arbeitnehmers

Mögliche Begünstigung

Kein Arbeitslohn (H 19.3 LStH)

Weiteres

- Sonstige Einkünfte (Einkünfte aus Leistungen, § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Satz 2 EStG, § 22 Nummer 3 EStG)
 - Steuerfrei bis 256,00 Euro pro Jahr (Freigrenze)
 - Höchstbetrag: 21,30 Euro pro Monat
 - Wenn Arbeitnehmer keine weiteren Nebeneinkünfte aus Leistungen hat
- Eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt des Werbemietvertrags erforderlich (H 19.3 LStH)
 - Nicht erfüllt, wenn zum Beispiel Laufzeit an Arbeitsvertrag geknüpft oder Höhe der Vergütung nicht nach Werbeeffekt bemessen, sondern nach Steuerfreigrenze
 - Sonst Arbeitslohn

